



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die  
Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

**Fischer, Christoph Andreas**

**Jngolstadt, 1607**

Die 17. vrsach.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32917**

Vnd warlich was kan billichers sein als dises? müssen die Christen für sie streiten / Leib vnd Leben darlassen/ vnd sie vnder dessen besitzen die besten Ecker vnd grund/nehmen ihnen in ihren Taubentöbeln mit ihren Täubin ein gutes mütlein / warumb solten sie auch nicht Stewr / Macht vnd Kriegsgeldt geben? Lautet nicht der Juristen Regel also: *Quis sentit onus, sentire debet comodum, & è contra.*

Weil sie dann mit uns Christen kein mitleiden haben/ so sollen wir sie auch billich als eigennützige veiwerffen vnd verjagen.

### Die 17. Versach.

**D**ies schon billich were/ das ein Christ dem andern traw vnd glauben gebe/ doch weil die zeiten böse sein/wie der H. Paulus saget/der Menschen Betrug vielfältig / die fürfallende noth groß/ vnd der frieden annehmlich / so braucht man jetztiger zeit den Eyd / damit das ein jeglicher versichert vnd vergewisset sein möge. Daher wann ein Fürst vnd König sein Land antritt/ so muß er durch den Eyd bestettigen / daß er dasselbe wol wölle regieren. Hergegen die Underthanen verbinden sich auch gegen ihm mit dem Eyd / daß sie ihm wollen gehorsam vnd untertheng sein/ auch ihn für ihren Herrn erkennen.

Disem allgemeinen Landsbrauch sein diejenigen Herrn selber zu wider/ welche die Widertauffer/ doch zu ihrem höchsten schaden/auffhalten. Denn ob schon die Widertauffer die besten Ecker / Wiesen / Meyers höfert. vnder ihnen haben/ ob sie schon den größten gewinn auff ihrem grundt vnd Boden erlangen/ doch sein ihnen dieselben mit keinen Eydspflichten verbunden

den / begeren auch keinen von ihnen. Niimmermehr würden sie solche freyheit den Christen vnd ihren glaubensgenossen zulassen / vnd doch solche gestatten vnd geben sie den Heuchlerischen vnd eigennützigen Widerauffern. Gesetz / daß sie die allerbesten waren / was haben sich die Herren ihrer zu trösten in Krieg / in Thewrung / vnd in Armut : Ganz vnd gar nichts. Denn weil ihnen die Widertauffer nicht mit Kydss pflicht verbunden sein / so ziehen sie weg nach ihrem ges fallen / leisten ihnen keinen beystand / weder durch sich selber noch durch andere / lassen den Herrn vom Feind erschlagen / oder ihn sampt seinen Underthanen Hungers sterben / oder dörffen ihn ja sonst in der grössten noth / wann sie ihn auch mit einem Waller könnten erretten / lassen stecken. Warumb dises alles : Darumb dann sie sein ihnen nicht verbünden. Ach wann nichts anders die Herrn bewegte / die Widertauffer von ihren Gründen aufzuschaffen / so were doch dises ein gar genugsame vrsach ihnen nicht mehr den Rücken zu halten / welche vrsach auch das ganze Römische Reich / sampt ihrer Reyserlichen Mayestat Anno 1551. zu Augspurg auff dem Reichstag für krefftig vnd gülzig angesehen / vnd darumb auch diesen Sentenz wider die Widertauffer lassen ergehen.

Nach dem auch Churfürsten / Fürsten vnd Stend / vnd der abwesenden Rähte / Botschaftern vnd Gesandten / vns zu bestendigen bericht anbracht / daß die nachtheilige Sect vnd Irthum der Widerauffer / von derentwegen wir im neun vnd zwanzigsten Jahr der mindern zahl / jüngst verschienen ein Constitution , wie die zu gebührlicher Straff anzuhalten / publicieren / vnd in das Reich aufzünden las-

H iii sen/

80

Warumb die Widertauffer

sen / sich noch heutigs tags an vielen orten vnd enden  
der massen erhalt / vnd vberhand nehme / das von wes-  
gen der viele / die sich solcher Sect anhengig machen /  
die Obrigkeiten in sorgliche gefahr gesetzet werden / in  
betrachtung / daß diejenigen so sich in diese Sect bege-  
ben / zum theil nach Bürgerlichen ordnungen den O-  
brigkeiten nicht huldigen vnd schweren / zum theil gar  
keine Obrigkeit erkennen wollen.

¶ Hierauß haben wir mit Churfürsten / Fürsten  
vnd Stenden / auch der abwesenden Räht / Botschaff-  
ten vnd Gesandten / wie solchem vntreglichem vracht  
zu begegnen verahschlagt. Und thun auff beschehene  
vergleichung hiemit vnser angeregte Constitution ab  
les ihres inthalts / in ihren Puncten vnd Artickeln re-  
nouiren vnd ernewren / sezen / statuiren / ordnen dem  
nach auf Rayserlicher macht / vollkommenheit / rechter  
wissen vnd eigner bewegniß / vnd wollen das alle vnd  
jede Widertauffer vnd widergetauſſe / Mann vnd  
Weibspersonen die verständig Alters sein / die auch  
aus diesen mitwilligen verführigen vnd aufführigen  
Irrfall vnd Sect den Obrigkeiten nicht huldigen vnd  
schweren / oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen /  
vom natürliche Leben zum Tod / mit Feuer / Schwerd /  
oder dergleichen nach gelegenheit der Person / ohn vor-  
gehende der geistlichen Richter Inquisition , gericht  
vnd gebracht werden.

Die 18. Ursach.

Leuit. 10.

¶ Alten Testament lesen wir / daß Gott der All-  
mächtige alle Blutschanden habe verbotten / vnd  
zwar so hoch / daß wo jemand in solcher ist betre-  
ten worden so hat er müssen des Tods sterben. Daher  
auch nach gemeine Recht gehören solche auff das Feuer.

Nam